

Regelungen zum Befahren & Betreten Nordsee / Wattenmeer (NL/D/DK)

Text: Udo Beier, DKV-Referent für Küstenkanuwandern (19/08/09)

Bezug: www.kanu.de/nuke/downloads/Befahren&Betreten-Nordsee.pdf

Niederlande (DenHelder – Termunterzijl)
Deutschland (Emden – Sylt)
→ Infos: Ostfriesisches Inseln, Hohe-Weg-Watt bis Knechtsände
→ Infos Neuwerk & Scharhörn
→ Infos: Nordfriesische Inseln & Halligen, Eiderstedt/Dithmarschen
Dänemark (Römo – Varde)

Niederlande

Allgemeiner Hinweis:

Das wilde Zelten ist grundsätzlich verboten. Auch wer in kleinen Gruppen paddelt und die „1-Std.-Regelung“ beachtet (= 1 Std. vor Sonnenuntergang die Zelte aufbauen und 1 Std. nach Sonnenaufgang die Zelte wieder abbauen!), dürfte auf den bewohnten westfriesischen Inseln Schwierigkeiten bekommen, wenn er nicht auf einem Zeltplatz übernachtet, d.h. auch im Hafen ist es nicht erlaubt zu zelten. Die Strände werden vor Sonnenaufgang von der Polizei abgefahren. Wird einer erwischt, muss er seinen Ausweis abgeben. Nach Bezahlung einer Strafe kann er ihn dann zu den Öffnungszeiten der Polizeistation wieder abholen. Übrigens, kleine Gruppen von Küstenkanuwanderern sollen - so wurde versichert - auf den Inselzeltplätzen immer Platz bekommen. In der Hauptsaison (Juli/Aug.) könnte es dennoch Schwierigkeiten geben; insbesondere wenn man mehrere Tage bleiben möchte.

Deutschland

Allgemeiner Hinweis:

Das wilde Zelten ist sowohl in den drei Wattenmeer-Nationalparks, als auch in den sonstigen Naturschutzgebieten verboten. Weiterhin ist es in Niedersachsen auch in allen Bereichen generell nicht zulässig. Demgegenüber scheint es aber für Wanderer (hier: Fuß-, Rad- und Wasserwanderer) in Schleswig-Holstein für eine Nacht erlaubt zu sein. Wenn man diesbezüglich sicher sein will, sollte man vor Antritt einer Tour beim örtlichen Polizeirevier nachfragen.

Befahrensmöglichkeiten:

Die Befahrensmöglichkeiten werden von der „Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee“ (NPNordS-BefV) (1995) wie folgt geregelt:

Konten
National-Bank A.G. Duisburg
BLZ 360 200 30
Konto 502 200

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 4475 304

Steuer-Nr.
109 / 5970 / 0037

1. Die Zone I (sog. „Ruhezone“) darf außerhalb der amtlichen Fahrwasser nur in der Zeit von 3 Std. vor bis 3 Std. nach Tidehochwasser befahren werden (sog. „3-Std.-Regelung“). (§4 (1))

Von diesem Befahrensverbot können Seekajakfahrerinnen bzw. -fahrer auf Antrag befreit werden. Der kostenpflichtige Antrag ist unter Angabe der Fahrtroute, Gründe und Teilnehmer mindestens 3 Wochen vor Fahrtantritt bei der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu stellen. (§5 (3)):

Wasser- und Schifffahrtsdirektionen (WSD):

- WSD Nordwest

(Zuständigkeitsbereich: Emden bis westl. Cuxhaven, jedoch ohne Neuwerk)

Schlossplatz 9, 26603 Aurich, Tel. 04941-602-0,
eMail: wsd-nordwest@aur.wsdnw.de Web: → www.wsd-nordwest.de

- WSD Nord

(Zuständigkeitsbereich: Neuwerk bis einschließlich Sylt u. weiter bis Usedom)

Hindenburgufer 247, 24106 Kiel, Tel. 0431-3394-0,
eMail: poststelle@wsd-nord.de Web → www.wsd-nord.de

Die Antragsstellung hat sich nicht als praktikabel bewährt!

2. Seehundschutzgebiete (SSG) und Vogelschutzgebiete (VSG) (hier: Brut- und Mauergebiete der Vögel), die i.d.R. in der Zone I liegen, dürfen während der auf der Seekarte ausgewiesenen Schutzzeiten nur auf ausgewiesenen Fahrwassern befahren werden. (§4 (2))

Anmerkung: Z.Zt. wird über eine Novellierung dieser Befahrensverordnung verhandelt. Gegebenenfalls soll die „3-Std.-Regelung“ außer Kraft gesetzt werden. Als Ausgleich dafür sollen die Grenzen der Zone I-Gebiete („Ruhezone“) neu festgelegt werden. Das bedeutet, dass die „Ruhezonen“ kleiner werden, dafür aber den Schutzstatus von Robben- bzw. Vogelschutzgebieten erhalten, d.h. nur auf vorhandenen Fahrwasser befahren werden dürfen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass vor 2006 diese Novellierung in Kraft tritt und dass vor 2006/07 die Grenzen der neuen Schutzgebiete in den amtlichen Seekarten eingetragen werden.

Informationen: Ostfriesisches Inseln, Hohe-Weg-Watt bis Knechtsände
(Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer)

Hinweis: Der Nationalpark umfasst das gesamte Gebiet. Es wird in drei Zonen untergliedert: "Zone I (Ruhezone)", "Zone II (Zwischenzone)" und "Zone III (Erholungszone)".

Deutscher Kanu-Verband e.V. Postfach 100315 47003 Duisburg

Bundesgeschäftsstelle
Bertaallee 8
47055 Duisburg

Telefon (0203) 99 759 - 0
Telefax (0203) 99 759 - 60

Web www.kanu.de
Email service@kanu.de

Übernachtungsmöglichkeiten: Was das Übernachten im Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" betrifft, so können aus dem im Juli 2001 in Kraft getretenen Gesetz über den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" (NPG-Nds.) folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- a) Das Betreten der "**Ruhezone**" (Zone I) ist zum Wattwandern und Wandern **nur** auf hierfür zugelassenen Wegen und Routen erlaubt (§11, Punkt 1. NPG-Nds.). Das Betreten der Zone I zum Übernachten ist nicht ausdrücklich aufgeführt und folglich nicht erlaubt.
- b) Das Übernachten in der "**Zwischenzone**" Zone II ist **nur** auf Sportbooten, die in der Nähe der Häfen der Ostfriesischen Inseln auf hierfür zugelassenen Flächen liegen, für eine Nacht zulässig (§14, Abs. 1 NPG-Nds.). D.h. das Übernachten an Land - und somit auch das Biwakieren - ist in der Zone II nicht erlaubt.
- c) Die "**Erholungszone**" (Zone III) darf **nur** für die Erholung genutzt werden (hierzu zählen: Gehen, Lagern, Baden und sportliche Betätigungen). Das Aufstellen von "Strandiglus" und ähnlich bewegbaren Einrichtungen sind erlaubt, sofern dies zur Ermöglichung der oben aufgezählten Nutzungen erforderlich ist. (§15, Abs. 1 NPG-Nds.). Insbesondere ist es in der Zone III **verboten** "Campingzelte" aufzustellen (§15, Abs. 2).

Daraus kann man folgern, dass eine zeitliche Beschränkung z.B. des "Lagerns" (z.B. während der Dunkelheit) und der "sportlichen Betätigungen" nicht vorgesehen ist. Insofern müsste das "Biwakieren", das nichts anders als ein "Lagern" darstellt, in der Zone III zulässig sein. Das Aufstellen kleiner Zelt könnte unter "Strandiglus" bzw. "ähnlich bewegbare Einrichtungen" fallen, die "zur Ermöglichung der oben aufgezählten Nutzungen (hier: "sportliche Betätigungen") erforderlich (sind)"; denn das Küstenkanuwandern ist eine traditionelle sportliche Betätigung. - Um den **Interpretationsspielraum** jedoch nicht auszureizen - denn die von Küstenkanuwanderinnen und -wanderern üblicherweise verwendeten kleinen, biwakähnlichen Zelte sind eigentlich nicht mit dem im Gesetz explizit aufgeführten "Campingzelten" vergleichbar - empfiehlt es sich dennoch, beim Lagern in der Zone III sich nicht zwischen den übrigen Erholung suchenden Touristen zu legen und beim Biwakieren bzw. "Biwakzelten" sich an die - jedoch nicht offiziell anerkannte "**1-Std.-Regelung**" zu halten, d.h. das Biwak erst 1 Std. vor Sonnenuntergang aufzubauen und 1 Std. nach Sonnenaufgang wieder abzubauen.

Betretensmöglichkeiten: Über "Trittsteine" finden sich im novellierten Gesetz über den Nationalpark keine konkreten Aussagen. Da aber ein "Trittstein" auch als eine "Betretensmöglichkeit" zu verstehen ist, bieten sich die folgenden Bereiche im Nationalpark als "Trittsteine" an, und zwar:

- a) die gesamte "**Erholungszone**" (Zone III), die "nur für die Erholung genutzt werden (darf), insbesondere für das Gehen, Lagern, Baden, ... und die sportliche Betätigung." (§ 15 Abs.1 NPG-Nds.);
- b) die gesamte "**Zwischenzone**" (Zone II), die "nur zu Fuß, ... oder mit nicht motorgetriebenen Fahrzeugen betreten werden (darf)" (§14 Abs.1 NPG-Nds.);
- c) bestimmte Teilbereiche der "**Ruhezone**" (Zone I), nämlich:

Konten
National-Bank A.G. Duisburg
BLZ 360 200 30
Konto 502 200

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 4475 304

Steuer-Nr.
109 / 5970 / 0037

Deutscher Kanu-Verband e.V. Postfach 100315 47003 Duisburg

Bundesgeschäftsstelle
Bertaallee 8
47055 Duisburg

Telefon (0203) 99 759 - 0
Telefax (0203) 99 759 - 60

Web www.kanu.de
Email service@kanu.de

- (1) "zugelassene Wanderwege und -routen", die u.a. zum "Wattwandern" und "Wandern" extra eingerichtet/ausgezeichnet werden und betreten werden dürfen (vgl. § 11 Punkt 2. NPG-Nds.). - Da bislang entlang der Brandungsseite der ostfriesischen Inseln (jedoch meist unter Ausschluss mehr oder weniger großer Bereiche der östlichen Inselspitzen) solcher "Wanderwege" zugelassen waren, ist derzeit davon auszugehen, dass mit Ausnahme der östlichen Inselspitzen die Wattkanten der Brandungsseite mit Kajaks angelaufen und betreten werden dürfen. Den exakten Verlauf dieser "Wanderwege" auf den einzelnen ostfriesischen Inseln kann man den jeweiligen Inselkarten entnehmen, die von der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (Virchowstr. 1, 2940 Wilhelmshaven) herausgegeben werden.
- (2) die Wattränder zugelassener Fahrwasser, und zwar im "Umkreis von 50 Metern um das (trocken gefallene) Boot, jedoch nur zu Zwecken des "vorübergehenden Aufenthalt der Besatzung von Sportbooten (vgl. §11 Nr. 4. NPG-Nds.).

Informationen: Neuwerk & Scharhörn (Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer)

Hinweis: Der Nationalpark umfasst das gesamte Gebiet. Er wird in zwei Zonen untergliedert: "Zone I" und "Zone II". Das im April 2001 novellierte "Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer" sieht bzgl. des Betretens & Zeltens Folgendes vor:

- a) In der **Zone I** ist es verboten, Flächen außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten. Außerdem ist dort das Trockenfallen von Wasserfahrzeugen nicht erlaubt. (§5, Abs. 2, Nr. 1. und 4 NPG-HH)
Die Sportschiffahrt ist davon ausgenommen, und zwar im Bereich des Ufersaums entlang des Elbe-Weser-Wattfahrwassers, des Neuwerker Lochs und entlang der Ostseite des Elbe-Neuwerk-Fahrwassers sowie am Scharhörnriff für eine Fläche mit einem Durchmesser von 100 m (hier: "Trittstein Scharhörnriff"). (§5, Abs. 3, Punkt 10. NPG-HH)
- b) In der **Zone II** ist es nur in dafür bestimmten Stellen erlaubt zu zelten oder zu lagern. (§5, Abs.1, Punkt 6. NPG-HH)
Letztlich ist das Zelten nur auf den auf Neuwerk befindlichen Grundstücken der Gastronome und Landwirte erlaubt.

Information: Nordfriesische Inseln & Halligen, Eiderstedt/Dithmarschen (Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer)

Hinweis: Der Nationalpark umfasst nur einen Teil des Gebietes; die Inseln und Halligen gehören nicht zum Nationalpark, wohl aber die Wattflächen und Sände (vgl. "Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres (Nationalparkgesetz - NPG-SH) (17.12.99)). Der Nationalpark selbst wird in folgende Zonen untergliedert:

- die "Schutzzone 1", die quasi als "Ruhezone" anzusehen. Für sie gelten besonders strenge Befahrens-, Betretungs- und Übernachtungsregelungen.

Konten
National-Bank A.G. Duisburg
BLZ 360 200 30
Konto 502 200

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 4475 304

Steuer-Nr.
109 / 5970 / 0037

Deutscher Kanu-Verband e.V. Postfach 100315 47003 Duisburg

Bundesgeschäftsstelle
Bertaallee 8
47055 Duisburg

Telefon (0203) 99 759 - 0
Telefax (0203) 99 759 - 60

Web www.kanu.de
Email service@kanu.de

Übrigens, ein Teil der "Schutzzone 1" wird als "Nutzungsfreies Gebiet" ausgewiesen. Es liegt südöstlich von Sylt zwischen Hindenburgdamm und Föhr. Dort darf lediglich das Fahrwasser befahren werden (§ 5 Abs.3 NPG-SH).

- und die "Schutzzone 2".

Dazu kommen noch die folgenden Gebiete:

- mehrere "Robbenschutzgebiete" (RSG) und "Vogelschutzgebiete" (VSG), die besonders in der Seekarte ausgewiesen werden. Sie befinden sich i.d.R. in der "Schutzzone 1" und unterliegen für einen fest vorgegebenen Zeitraum (April - Sept. bzw. ganzjährig) einem besonderen Schutz. Während dieser Zeiten dürfen diese RSG/VSG nur auf den Fahrwassern befahren werden (vgl. Befahrensverordnung Nordsee (NPNordSBefV) (03.09.97) (siehe: → www.kanu.de/natur/trittst.htm)). Z.Zt. wird im Rahmen der anstehenden Novellierung der BefahrensVO die Größe dieser Gebiete und der Schutzzeitraum zwischen den Betroffenen ausgehandelt.
- ein extra "Walschutzgebiet", welches zur "Schutzzone 2" zählt und westlich von Sylt und Amrum im tiefen Wasser liegt. Für dieses Gebiet werden derzeit maximal Fahrgeschwindigkeiten zum Schutz der Kleinwale (Schweinswale) ausgehandelt, die jedoch keine Relevanz für das Küstenkanuwandern haben (§ 5 Abs.4 NPG-SH).
- mehrere "Mauserschutzgebiete" (MSG), die südlich von Büsum (Meldorfer Bucht) liegen, und zwar handelt es sich um die Gebiete des Klotzenlochfahrwassers, Flackstromfahrwassers und des Fahrwassers im Wesselburener Loch. Freiwillige Vereinbarungen zwischen den Betroffenen sehen vor, dass diese Gebiete in der Zeit vom 01.07. - 15.09. eines Jahres nicht befahren werden sollen (§4 NPG-SH).

Übernachtungsmöglichkeiten: Was das Übernachten betrifft, ist zu unterscheiden, ob die Übernachtung im Nationalparkgebiet (Watt, Sände) oder auf den Inseln bzw. Halligen geplant ist.

- a) Im Nationalparkgebiet selbst ist es nicht erlaubt, Zelte aufzustellen:
§ 5 Absatz 1 Punkt 4 NPG-SH: "Insbesondere ist es nicht zulässig ... 4. Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufzustellen sowie Sachen aller Art zu lagern sowie Wohnmobile zu Übernachtungszwecke aufzustellen."
Ob unter diesem „Lagerungs-Verbot“ auch ein „Biwakierungs-Verbot“ zu verstehen ist, mag dahingestellt sein; hängt das doch davon ab, was unter „Es ist nicht zulässig Sachen aller Art zu lagern.“ zu verstehen ist.
- b) Außerhalb des Nationalparkgebietes, d.h. auf den Inseln, Halligen und entlang der Küste gilt nicht das NPG-SH, sondern das schleswig-holsteinische "Gesetz zum Schutz der Natur" (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) (16.06.93). Dieses Gesetz verbietet zunächst das Zelten am Meeresstrand:
§ 34 Abs. 1 (LNatSchG): "Es ist verboten 2. auf dem Meeresstrand zu zelten ...oder 3. in Küstendünen oder auf Strandwällen ... zu zelten"
§ 36 Abs. 1 (LNatSchG): "Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte (Wohnwagen) dürfen nur auf einem Zelt- und Campingplatz aufgestellt und benutzt werden."

Konten
National-Bank A.G. Duisburg
BLZ 360 200 30
Konto 502 200

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 4475 304

Steuer-Nr.
109 / 5970 / 0037

Das Gesetz sieht jedoch für "Wanderer" (und dazu gehören Fuß-, Fahrrad- und Küstenkanuwanderer) eine **Ausnahme** vor:

§ 36 Abs. 2 (LNatSchG): "Nicht motorisierte Wanderer dürfen abseits von Zelt- und Campingplätzen **einmal** in Zelten übernachten, wenn sie privatrechtlich dazu befugt sind und keine besonderen Schutzvorschriften entgegenstehen."

D.h. außerhalb von z.B. ausgewiesenen Naturschutzgebiet u.ä. ist es zur Ausübung des Küstenkanuwanderns **für 1 Nacht erlaubt** zu zelten, sofern wir dazu „privatrechtlich“ befugt sind. Wenn uns also der Besitzer eines Grundstückes es erlaubt, auf seinem Grundstück zu zelten, so ist das gestattet. Daraus folgt, dass wir eigentlich, bevor wir unser Zelt irgendwo im Freien aufschlagen, die Erlaubnis des Grundstückbesitzers (z.B. Privatmann, Bauer, Segelverein, Kommune) einholen müssten. Ob der obige § 34 (Schutz des Meeresstrandes, der Küstendünen und Strandwälle) auch weiterhin gilt oder durch § 36 außer Kraft gesetzt ist, wird hier bewusst nicht hinterfragt. Wer sich als Küstenkanuwanderer auf den § 36 (2) berufen möchte, sollte jedoch beim Übernachten auf alle Fälle die Küstendünen und Strandwälle (das sind Kiesaufschüttungen vergangener Küstenlinien) meiden, die "1-Std.-Regelung" (eine nicht offizielle aber sinnvolle Verhaltensregel) beachten, sowie die Gruppengröße möglichst gering halten. Übrigens, zum Lagern (Biwakieren) finden sich keine Aussagen im Gesetz. Hier sind entsprechend die allgemeinen Betretungsregeln zu beachten (s.u.).

Betretungsmöglichkeiten: Diese hängen ebenfalls davon ab, ob man Nationalparkgebiet oder sonstiges Gebiet betreten möchte:

a) Im Nationalparkgebiet ist grundsätzlich das Betreten der "Schutzzone 1" und u.U. der "Schutzzone 2" verboten:

§ 5 Abs.2 (NPG-SH): Es "ist nicht zulässig, die Schutzzone 1 und die mit Verbotshinweisen gekennzeichneten Flächen der Schutzzone 2 zu betreten"

Es gibt jedoch einige Ausnahmen:

§ 6 Abs. 2 (NPG-SH): "In der Schutzzone 1 (ist Folgendes) zulässig:

1. das Betreten des **küstennahen Watts** an der Festlandsküste, um die Inseln und die Halligen Oland, Langeneß, Gröde, Hooge und Nordstrandischmoor auch zum Zwecke des Badens ... in einem vom Nationalparkamt im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden genehmigten Bereich ...

5. das Betreten von **Trittsteinen** für Kanufahrer auf den vom Nationalparkamt genehmigten Bereichen."

D.h. grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass man zum einem über all dort, wo sich auf den Inseln, Halligen und entlang der Küste Erholungssuchende aufhalten, es erlaubt ist, zumindest ca. 1 km ins Watt hinaus zu laufen, und zwar auch dann, wenn dieser Bereich zur "Schutzzone 1" gehört (Näheres kann man z.B. den vom Nationalparkamt in Tönning herausgegebenen Karten "Nationalpark Wattenmeer: Nördlicher Teil (Nordfriesland) und Südlicher Teil (Eiderstedt/Dithmarschen)" entnehmen, welche gegen Entgelt erhältlich sind: → info@nationalparkamt.de).

Deutscher Kanu-Verband e.V. Postfach 100315 47003 Duisburg

Bundesgeschäftsstelle
Bertaallee 8
47055 Duisburg

Telefon (0203) 99 759 - 0
Telefax (0203) 99 759 - 60

Web www.kanu.de
Email service@kanu.de

Zum anderen ist das Betreten bestimmter Bereiche abseits der Küste und Inseln erlaubt. Hierfür weist das Nationalparkamt insgesamt 13 "Plätze zum Aussteigen für alle Wassersportler" und zusätzlich 8 "Trittsteine speziell für Kajakfahrer" aus.

- b) Außerhalb des Nationalparkgebietes regelt das "Landesnaturenschutzgesetz" die Betretungsmöglichkeiten:

§ 30 Abs. 5 (LNatSchG): "Das Betreten hat sich im Rahmen einer allgemeinen Verträglichkeit zu halten; ... die naturverträgliche Erholung anderer darf nicht gestört ... werden."

§ 33 Abs. 5 (LNatSchG): "(1) Jeder darf den Meeresstrand auf eigene Gefahr betreten und sich dort aufhalten. (2) Kleine Wasserfahrzeuge dürfen für die Zeit des Strandbesuches auf dem Meeresstrand gelagert werden. Der Gemeingebrauch am Meeresstrand darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden."

D.h. das Betreten des Meeresstrandes ist erlaubt, solange wir keine anderen Personen wesentlich stören. Beim Starten/Anlanden, Pausieren, Lagern und Biwakieren sollten wir folglich immer darauf achten, dass die Seekajaks und unser Lager nicht die anderen Erholungssuchenden beim Strandspaziergang, Muschelsuchen, Baden, Sonnen bzw. Burgenbauen behindern. Die Boote sollten also nicht direkt am Spülsaumen, sondern eher etwas abseits abgelegt und das Biwak etwas weniger auffällig aufgestellt werden, und zwar erst dann, wenn die anderen Erholungssuchenden den Strand verlassen haben.

Dänemark

Allgemeiner Hinweis:

Das wilde Zelten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Erlaubt sein soll jedoch das Biwakieren außerhalb von Naturschutzgebieten und Privatgrundstücken. Was dabei unter Biwakieren zu verstehen ist, steht gerade in der Diskussion. So wird vorgeschlagen, nur solche "Übernachtungshilfen" zu erlauben, die über keinen Reißverschluss verfügen. Wer in kleinen Gruppen auftaucht und die „1-Std.-Regelung“ beachtet, dürfte wohl die wenigsten Probleme bekommen.

Zeltplatzführer:

- "Camping Danmark 2009" (jedes Jahr neu) (hrsg. v. Campingraadet Sekretariat, Hesselögade 16, DK-2100 Köbenhav Ö
eMail: → info@campingraadet.dk).

Dieser über 400 Seiten umfassende Führer enthält über 500 zugelassene Campingplätze in Dänemark. Er ist für die Orientierung beim Küstenkanuwandern sehr gut geeignet, weil er auf einer Landkarte (1:500.000) die genaue Position der einzelnen Zeltplätze angibt und zusätzlich von jedem Zeltplatz ein Foto zeigt, dem man in den meisten Fällen sehr genau entnehmen kann, wie günstig die Lage/Zugang zum Meer ist. - Insofern macht dieser Zeltplatzführer eine Beschreibung der Übernachtungsmöglichkeiten entlang der Nord-, aber auch Ostseeküste überflüssig.

Konten
National-Bank A.G. Duisburg
BLZ 360 200 30
Konto 502 200

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 4475 304

Steuer-Nr.
109 / 5970 / 0037

Deutscher Kanu-Verband e.V. Postfach 100315 47003 Duisburg

Bundesgeschäftsstelle
Bertaallee 8
47055 Duisburg

Telefon (0203) 99 759 - 0
Telefax (0203) 99 759 - 60

Web www.kanu.de
Email service@kanu.de

- "Overnatning i det fri - Teltpladser og naturllejrpladser 2002-2003" (hrsg. vom Dansk Cyklist Forbund, Tel. 33323121)
(siehe auch: → www.teltpladser.dk/tysk.htm)

Es handelt sich hier um eine Zusammenstellung von ca. 700 "Lagerplätzen" für Wanderer, Radfahrer, Reiter, Segler bzw. Kanuten, die ohne Auto unterwegs sind. Einige dieser Plätze sind auch für das Küstenkanuwandern geeignet. Wo sie sich befinden, kann man einer Übersichtskarte (1:500.000) (16 Seiten) und teilweise auch topographischen Detailkartenausschnitten entnehmen. Übrigens, die Broschüre kann auch bezogen werden bei: www.geobuchhandlung.de
(Suchbegriff: Overnatning i det fri)

(Erstfassung: 12/12/04)

Eine ca. 40 Seiten umfassende Information u.a. über konkrete Übernachtungsmöglichkeiten ist unter dem folgenden Link abrufbar:

→ www.kanu.de/nuke/downloads/Uebernachtungsmoeglichkeiten-Nordsee.pdf

Konten
National-Bank A.G. Duisburg
BLZ 360 200 30
Konto 502 200

Postbank Hannover
BLZ 250 100 30
Konto 4475 304

Steuer-Nr.
109 / 5970 / 0037